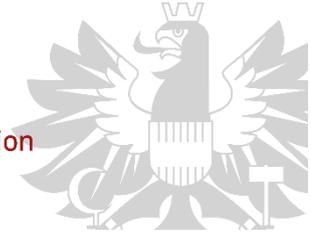


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Juni 2020

Begutachtung: Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz geändert wird

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Ausschuss hat durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Parlaments, Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen, Kenntnis vom vorliegenden Entwurf erlangt. Der Ausschuss wurde bedauerlicherweise nicht direkt vom Bundesministerium für Inneres mit einem Entwurf bedacht.

Der Monitoringausschuss begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und damit die Einführung einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung für die Mitarbeiter*innen des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) im polizeilichen Staatsschutzgesetz.

Mit Besorgnis nimmt der Monitoringausschuss jedoch zur Kenntnis, dass entgegen den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

BRK) der Aspekt Behinderung im Entwurf des Gesetzes offensichtlich nicht im erforderlichen Ausmaß mitgedacht bzw. berücksichtigt worden ist.

Nach Art. 8 Abs. 1 UN-BRK ist auch die Republik Österreich verpflichtet, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern, Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu bekämpfen sowie das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Zu diesen Maßnahmen gehören nach Art. 8 Abs. 2 lit. b) und d) UN-BRK die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems sowie die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Der Monitoringausschuss weist daher darauf hin, dass die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie der Umgang mit diesen sich den Ausbildungsvorschriften und Lehrplänen der gesamten polizeilichen Ausbildung wiederfinden lassen muss und regt daher an, die geplante Novelle dazu zu nutzen, diese Aspekte im Gesetz zu berücksichtigen.

Für den Ausschuss

Martin Ladstätter

Stv. Vorsitzender

Die vorliegende Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Inneres, sowie an das Präsidium des Nationalrates.